

**Entwurf zur 1. Änderung**  
**der**  
**Haushaltssatzung**  
**der**  
**Stadt Mönchengladbach**  
**für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), wird folgende Änderung der beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 2012 aufgestellt und bestätigt:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	786.225.603 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	881.966.611 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	762.221.850 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	822.104.832 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	70.769.205 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	72.588.665 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.044.000 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.480.200 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

95.741.008 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

1.050.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	220 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	475 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	450 v. H.

## § 7

Der Haushaltsausgleich kann bis zum Ende des Finanzplaneszeitraumes 2015 nicht hergestellt werden.

Mit dem gem. § 6 Stärkungspaktgesetz aufgestellten Haushaltssanierungsplan wird der Haushaltsausgleich gem. § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Haushaltsjahr 2018 erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

2. Vor Inangriffnahme neuer Investitionen von mehr als 250.000 EUR im Einzelfall ist die Zustimmung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen erforderlich.

## § 9

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhaber herab gestuft.

Mönchengladbach, den 13. August 2012

bestätigt:



Norbert B u d e  
Oberbürgermeister

aufgestellt:



K u c k e l s  
Stadtdirektor und -kämmerer